

1.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9.November 1948.

Vollstreckung von Urteilen aus der faschistischen Zeit.222/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

zu 272/J

Auf die in der Sitzung des Nationalrates vom 27. Oktober überreichte Anfrage der Abg. Hilde K r o n e s und Genossen gab Bundesminister für Justiz Dr. G e r ö die nachstehende schriftliche Antwort:

1. In der "Österreichischen Volksstimme" Nr. 248 vom 22. Oktober 1948 ist unter der Überschrift "Österreichische Justiz vollstreckt Naziurteile" und dem Untertitel "Der Leidensweg einer Frau" ein Pressebericht erschienen, wonach am 21. Oktober 1948 in Wien eine "unbescholtene Frau, die 1944 von einem Nazigericht wegen eines nur nach den Nazigesetzen strafbaren Deliktes zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden war, verhaftet und zum Strafantritt ins Landesgericht eingeliefert wurde."

Am 27. Oktober 1948 hat das Bundesministerium für Justiz allen Wiener Tageszeitungen eine Pressenotiz übermittelt, in der bekanntgegeben wurde: "Die in dem Bericht genannte Anna M. wurde vom Landgericht Wien am 4. Oktober 1944 wegen Verbrechens der Diebstahlteilnehmung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, weil sie aus Einbruchsdiebstählen stammende Gegenstände sowie einen Geldbetrag von siebenhundert Reichsmark teils erworben, teils bei sich verwahrt gehabt hat. Das Urteil wurde sofort rechtskräftig, da die Genannte kein Rechtsmittel ergriffen hatte. Die Anwendung der Bestimmungen der Befreiungsmnestie über den bedingten Strafnachlass ist in diesem Falle kraft gesetzlicher Vorschrift ausgeschlossen, weil es sich um eine Freiheitsstrafe handelt, die wegen Teilnahme an einem Einbruchsdiebstahl verhängt worden ist."

Da die Verurteilte durch Verhehlung ihren Namen geändert hatte, konnte sie erst nach längerer Zeit zur Strafvollstreckung ausgeforscht werden."

Diese Pressenotiz ist in der "Wiener Zeitung" und in gekürzter Fassung in der "Österreichischen Volksstimme" am 28. Oktober 1948 erschienen.

Der wahre Sachverhalt ist somit der Öffentlichkeit, insbesondere dem Leserkreis der "Österreichischen Volksstimme", bereits bekanntgegeben worden.

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9.November 1948.

2. Nach dem Bundesgesetz vom 6.März 1946, BGBl.Nr.79, (Befreiungsarmestie) sind allen Personen, die vor dem Befreiungstag (d.i.in Wien vor dem 13.April 1945, in allen übrigen Bundesländern vor dem 9.Mai 1945) wegen bestimmter Verbrechen oder nur wegen Vergehen oder Übertretungen rechtskräftig verurteilt worden sind, die Strafen und die Rechtsfolgen der Verurteilung unbedingt (§ 4), wegen anderer strafbarer Handlungen Verurteilten aber bedingt nachgelassen, wenn die Strafe drei Jahre nicht übersteigt (§ 5,Abs.1). Ausgenommen von diesem bedingten Strafnachlass sind nur Freiheitsstrafen wegen der im § 3,Abs.(2), der Befreiungsarmestie aufgezählten Verbrechen.

Nach dem Bundesgesetz vom 21.Dezember 1945, BGBl.Nr.14/1946, (sogenannte Kämpferarmestie) ist allen Personen, die im Kampfe gegen den Nationalsozialismus oder Faschismus oder zur Unterstützung des österreichischen Freiheitskampfes oder in der Absicht, ein selbständiges, unabhängiges und demokratisches Österreich wiederherzustellen, strafbare Handlungen in der Zeit vom 5.März 1933 bis zum 20.Jänner 1946 begangen haben und deshalb rechtskräftig verurteilt wurden, die noch nicht vollstreckte Strafe nachgesehen. Die Verurteilung gilt in diesen Fällen als getilgt. (§§ 1,2,4 und 6).

Gemäss § 3 dieses Gesetzes kann, sofern sich nicht bereits aus den Strafakten ergibt, dass die Voraussetzungen für den Strafnachlass und die Tilgung der Verurteilung vorliegen, der Verurteilte dem Gericht Beweismittel dafür an die Hand geben, dass es sich um eine Straftat der oben bezeichneten Art handelt.

Zur Überprüfung, ob eine Verfolgung und Verurteilung wegen krimineller Delikte nicht nur als Vorwand für eine politische Verfolgung diene, ist daher in der Regel ein Antrag des Verurteilten erforderlich.

Mit Rücksicht darauf glaube ich von einem Erlass an die Gerichte abschen zu können, zumal mir bisher kein Fall bekannt geworden ist, in dem die Gerichte es versäumt hätten, die Frage der Anwendung des Gesetzes vom 21. Dezember 1945, BGBl.Nr.14/46, (sogenannte Kämpferarmestie) zu überprüfen, soweit sich aus dem Urteil Anhaltspunkte hierfür ergeben.

-.-.-.-